

Geschäftsordnung des Verbandes Deutscher Spielotheken/Ludotheken e.V. (VDSL)

§ 1 Allgemeines

Die Organisation und die Tätigkeit des „Verbandes Deutscher Spielotheken/Ludotheken e.V.“ und seiner Organe richten sich nach der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Ziele und Mittel zur Zielerreichung

Der VDSL e.V. ist als Dachorganisation der Deutschen Spielotheken und Ludotheken in der ganzen Bundesrepublik tätig. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, allen Menschen - insbesondere Familien und Kindern - die Möglichkeit zu geben durch Spielen die geistige, seelische und motorische Entwicklung zu stärken, Gemeinschaft zu erleben, Spielkultur zu entwickeln und unterschiedliche Lebenslagen auszugleichen. Ludotheken sind Kontaktstellen für Kinder und Erwachsene, die auch eine soziale Funktion für benachteiligte Menschen erfüllt.

Der VDSL unterstützt die einzelnen Einrichtungen mit Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Informationen.

§ 3 Einberufung und Ladungsfrist

Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per elektronischem Brief (E-Mail) oder in sonst geeigneter Weise ein. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 4 Projektgruppen und Ausschüsse

Bei Bedarf können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Projektgruppen und Ausschüsse ausschreiben. Diese bleiben bis zur Beendung ihres Auftrages oder durch Auflösung durch den Vorstand / die Mitgliederversammlung bestehen.

§ 5 Finanzordnung

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 31. März des Jahres zu entrichten. Seine Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

- (1) Jede Mitgliedseinrichtung zahlt jährlich einen Mitgliedsbeitrag von 40 Euro
- (2) Fördermitglieder ohne Stimmrecht zahlen jährlich mindestens 26,00 EUR.
- (3) Die Mahngebühren bei Zahlungsverzug betragen 5,00 EUR
- (4) Der Vorstand kann einer einzelnen Mitgliedseinrichtung auf Antrag einen Sozial-Tarif zusprechen.
- (5) Landesarbeitsgemeinschaften können auf Antrag bis zu 25% der von den Mitgliedseinrichtungen ihrer Landesarbeitsgemeinschaft gezahlten Jahresbeiträge für Ihre Landesarbeit erhalten.

Für bis zu 500,00 EUR sind der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz oder die Kassenverwaltung einzeln zeichnungsberechtigt, darüber hinaus nur zu zweit.

§ 6 Niederschrift

Über den Verlauf einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung geändert werden. Auf die Änderung muss in der Einladung hingewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2006 verabschiedet und tritt damit in Kraft.